

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 62 Nr. 14

319

28. Februar 2007

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Gesetze . . . . .</i>	<i>319</i>	
<i>Änderung der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode . . . .</i>	<i>323</i>	
<i>Prüfung für Kirchenmusiker . . . . .</i>	<i>324</i>	
		<i>Dienstnachrichten . . . . . 326</i>
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		<i>Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung . 328</i>
		<i>Arbeitsrechtliche Regelung zur Telearbeit –</i>
		<i>Dienstzimmer im Privatbereich – . . . . . 328</i>

## Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Gesetze

vom 30. November 2006

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

#### Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz, betr. die Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 29. März 2003 (Abl. 60 S. 255), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 werden die Worte „Bedürfnis, in der Regel alle zwei Jahre,“ durch das Wort „Bedarf“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Ständige“ durch das Wort „Geschäftsführende“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 3 werden die Worte „die Kirchenleitung richten und von ihr“ ersetzt durch die Worte „den Landesbischof oder den Oberkirchenrat richten und von ihnen“.
4. In § 22 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Gottesdienststörung“ die Worte „, soweit darüber keine Regelung in einem kirchlichen Buch gemäß § 23 Nr. 1 erfolgt“ eingefügt.
5. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Ständiger“ durch das Wort „Geschäftsführender“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „14“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

6. In § 27 Satz 1 wird vor dem Wort „Ausschuß“ das Wort „Geschäftsführende“ eingefügt.

7. § 28 erhält folgende Fassung:

#### „§ 28

Der Geschäftsführende Ausschuss versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden nach Bedarf; er muss berufen werden, wenn es drei seiner Mitglieder verlangen.“

8. § 29 erhält folgende Fassung:

#### „§ 29

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss der Landessynode ist ermächtigt, Anordnungen, für welche die Landessynode zuständig ist, auf Antrag oder mit Zustimmung des Landesbischofs zu treffen, wenn sie nicht bis zum nächsten Zusammentritt der Landessynode aufgeschoben werden können und die sofortige Einberufung der Landessynode entweder nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht angemessen ist.

(2) Für diese Anordnungen gilt § 25 Abs. 1, 3 und 4, wenn sie Gesetzesinhalt haben.

(3) Die getroffenen Anordnungen treten spätestens ein Jahr nach ihrem Erlass außer Kraft.“

9. § 31 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er vertritt die Kirche nach außen und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm in den kirchlichen Gesetzen übertragen sind; § 36 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

10. § 32 erhält folgende Fassung:

### „§ 32

(1) Der Landesbischof bildet mit dem Präsidenten der Landessynode und sieben weiteren Mitgliedern der Landessynode den Landeskirchenausschuss. Unter den weiteren Mitgliedern der Landessynode müssen sich mindestens vier Laien befinden. Die sieben weiteren Mitglieder der Landessynode und jeweils ein persönlicher Stellvertreter des Präsidenten der Landessynode und der sieben weiteren Mitglieder werden unter entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 und 4 von jeder Landessynode gewählt.

(2) Der Landeskirchenausschuss beschließt über die Ernennung der Prälaten und der übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats. Deren Amtszeit beträgt zehn Jahre. Wiederernennung ist möglich; Ruhestandsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Zustimmung des Landeskirchenausschusses bedarf die Besetzung der mit dem Amt des Dekans verbundenen Pfarrstellen und anderer für die Landeskirche besonders wichtiger Stellen; das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(4) Im Übrigen nimmt der Landeskirchenausschuss die ihm durch §§ 34, 38, 39 und 40 dieser Verfassung und durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben wahr.

(5) Der Landesbischof führt den Vorsitz. Die Entschlüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Widerspricht der Landesbischof, ist in einer weiteren Abstimmung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.“

11. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Lebenszeit“ durch die Worte „zehn Jahre“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Wiederwahl ist möglich.“

12. § 35 a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Ablauf seiner Amtszeit, nach Eintritt in den Ruhestand und im Fall des Rücktritts hat der Landesbischof Anspruch auf Ruhegehalt.“

13. § 39 erhält folgende Fassung:

### „§ 39

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss der Landessynode ist berechtigt, bei Verordnungen von größerer Tragweite an den Beratungen des Oberkirchenrats mit Stimmrecht seiner Mitglieder teilzunehmen. Was solche Verordnungen sind, bestimmt im Zweifel der Landeskirchenausschuss.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss kann von dem Vorstand des Oberkirchenrats auch zu anderen Beratungen eingeladen werden.“

## Artikel 2

### Änderung der Vollzugsverordnung zum Kirchenverfassungsgesetz

Die Verordnung der evangelischen Kirchenregierung zum Vollzug des Kirchenverfassungsgesetzes vom 13. Februar 1924 (Abl. 21 S. 19), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift vor § 10 wird das Wort „Ständiger“ durch das Wort „Geschäftsführender“ ersetzt.

2. § 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeinsame Beratungen des Oberkirchenrats und des Geschäftsführenden Ausschusses der Landessynode bei Verordnungen von größerer Tragweite (§ 39 Abs. 1 K.V.) finden nach Berufung und unter dem Vorsitz des Oberkirchenratvorstands statt.“

## Artikel 3

### Änderung des Strukturprüfungsgesetzes

In § 3 Satz 1 Strukturprüfungsgesetz vom 8. Juli 1999 (Abl. 58 S. 261) wird das Wort „Ständigen“ durch das Wort „Geschäftsführenden“ ersetzt.

## Artikel 4

### Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Württembergische Pfarrergesetz in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 23. November 2005 (Abl. 61 S. 408), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den ständigen Pfarrdienst (§ 2 Abs. 2) wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2

nach Ablauf der Amtszeit aufgenommen, wer als Landesbischof, als Prälat oder als geistliches Mitglied des Oberkirchenrats spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Amtszeit einen Antrag auf Aufnahme stellt.“

2. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Lehrzuchtverfahren“ durch das Wort „Lehrbeanstandungsverfahren“ und das Wort „Lehrzuchtordnung“ durch das Wort „Lehrbeanstandungsordnung“ ersetzt.

3. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Dekan“ durch die Worte „Pfarrer, der auf eine mit dem Dekanatamt verbundene Pfarrstelle ernannt ist (Dekan),“ ersetzt.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Amtszeit des Dekans ist auf zehn Jahre begrenzt. Wiederernennungen sind möglich, wenn die Voraussetzungen nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz erfüllt sind. Kann nach Ablauf der Amtszeit eine andere Stelle nicht übertragen werden, so gilt § 53 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Übergangsgeld den Betrag des jeweiligen Grundgehalts aus der Besoldungsgruppe P 2 nicht unterschreitet.“

4. In § 35 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Amtszeit von Pfarrern, die auf die Stelle des geschäftsführenden Direktors der Evangelischen Akademie Bad Boll, des Ephorus des Evangelischen Stifts, des Leiters des Pastoralkollegs, des Leiters des Pfarrseminars, des Direktors des Pädagogisch-Theologischen Zentrums oder eines Schuldekans ernannt sind, ist auf zehn Jahre begrenzt. § 34 Abs. 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. § 23 e bleibt unberührt.“

5. In § 49 Satz 1 wird das Wort „Lehrzuchtordnung“ durch das Wort „Lehrbeanstandungsordnung“ ersetzt.

6. § 72 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird das Wort „Lehrzuchtverfahren“ durch das Wort „Lehrbeanstandungsverfahren“ ersetzt.

b) In Nr. 4 wird das Wort „oder“ gestrichen.

c) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. er zum Kirchenbeamten auf Zeit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ernannt wird, oder“

d) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

7. In § 75 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Ständigen“ durch das Wort „Geschäftsführenden“ ersetzt.

8. Nach § 75 wird folgender neue § 75a eingefügt:

#### „§ 75a

#### Verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Die §§ 34 Abs. 7 und 35 Abs. 5 sind verfassungsgesetzliche Bestimmungen, zu deren Änderung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode erforderlich ist (§ 18 Abs. 2 Satz 3 Kirchenverfassung).“

#### Artikel 5

#### Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

§ 17 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 10. März 2005 (Abl. 61 S. 285), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Wahrung des Besitzstandes bei Stellenwechsel, bei Rückstufung einer Pfarrstelle oder bei Ablauf der Amtszeit“

2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird die Inhaberin oder der Inhaber einer Pfarrstelle auf eine andere Stelle mit niedrigerem Grundgehalt ernannt, so behält sie oder er das bisherige Grundgehalt, wenn sie oder er mindestens acht Jahre eine Stelle dieser Besoldungsgruppe oder einer höheren bekleidet und das 55. Lebensjahr vollendet hat.“

3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Landesbischöfin oder Landesbischof, Prälatinnen und Prälaten sowie die übrigen geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats behalten im Fall des § 6 Abs. 3 Württembergisches Pfarrergesetz das bisherige Grundgehalt, wenn sie oder er das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat mindestens Anspruch auf Grundgehalt und Familienzuschlag in Höhe des ihr oder ihm zustehenden Ruhegehalts. Prälatinnen und Prälaten sowie die übrigen geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats haben mindestens Anspruch auf Grundgehalt und Familienzuschlag in Höhe des einem vergleichbaren weltlichen Mitglied des Oberkirchenrats zustehenden Ruhegehalts. § 19 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz findet Anwendung.“

**Artikel 6**  
**Änderungen des Ausführungsgesetzes**  
**zum Disziplinalgesetz**

Das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. April 1997 (Abl. 57 S. 286), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 408), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung des Gesetzes wird der Klammerzusatz „(DG.EKD)“ durch den Klammerzusatz „(Ausführungsgesetz Disziplinalgesetz – AGDG)“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Ständigen“ durch das Wort „Geschäftsführenden“ ersetzt.

**Artikel 7**  
**Änderung der Lehrbeanstandungsordnung**

Die Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in der Fassung vom 27. März 1999 (Abl. 58 S. 214), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ständige“ durch das Wort „Geschäftsführende“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ständige“ durch das Wort „Geschäftsführende“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Ständigen“ durch das Wort „Geschäftsführenden“ ersetzt.

**Artikel 8**  
**Änderung der Ausführungsbestimmungen**  
**zur Lehrbeanstandungsordnung**

In Nr. 7 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zur Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in der Fassung vom 10. Juni 1999 (Abl. 58 S. 229) wird das Wort „Ständigen“ durch das Wort „Geschäftsführenden“ ersetzt.

**Artikel 9**  
**Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes**

Das Pfarrerversorgungsgesetz vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 10. März 2005 (Abl. 61 S. 285), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ruhegehalt eines Pfarrers, der früher ein mit höheren Dienstbezügen (einschließlich ehemaliger Tätigkeitszulagen) verbundenes Amt bekleidet hat, wird nach der Besoldungsgruppe des höchsten von ihm innegehabten Amtes berechnet, wenn er mindestens acht Jahre ein Amt dieser Besoldungsgruppe oder einer höheren bekleidet und daraus Grundgehalt der Stufe 11 erhalten hat.“

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Dies gilt auch, sofern der Pfarrer diese Bezüge mindestens drei Jahre erhalten hat und in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übertreten ist. Sein Ruhegehalt wird in diesem Fall nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. In die Dreijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist und eine entsprechende Versorgungsberechtigung eingeräumt wurde.“

2. § 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Lehrzuchtverfahren“ durch das Wort „Lehrbeanstandungsverfahren“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 12 Lehrzuchtordnung“ durch die Angabe „§ 17 Lehrbeanstandungsordnung“ ersetzt.

**Artikel 10**  
**Änderung des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes**

Das Kirchenbeamtenausführungsgesetz vom 30. November 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das zweiundsechzigste beziehungsweise als Mitglied des Oberkirchenrats das sechzigste Lebensjahr überschritten und als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren erreicht hat oder“

bb) Nach der Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. als Mitglied des Oberkirchenrats eine Amtszeit von zehn Jahren erreicht hat.“

b) An Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Mitglieder des Oberkirchenrats sind vom Landeskirchenausschuss zu der Erklärung aufzufordern, ob sie bereit sind, ihr Amt im Falle eines entsprechenden Beschlusses unter nicht ungünstigeren Bedingungen weiter zu versehen. Geben sie diese Erklärung nicht innerhalb der vom Landeskirchenausschuss zu bestimmenden angemessenen Frist ab, so treten sie nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand.“

2. In § 18 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Für Mitglieder des Oberkirchenrats wird für die Dauer der jeweiligen Amtszeit ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit begründet; Kirchenbeamte sind mit der Ernennung zum Kirchenbeamten auf Zeit aus einem anderen Kirchenbeamtenverhältnis entlassen.“

#### **Artikel 11**

##### **Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Nach § 8 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 403) geändert wurde, wird folgender neuer § 8 a eingefügt:

#### **„§ 8 a**

##### **Versorgung des Landesbischofs und der weltlichen Oberkirchenräte**

Tritt der Landesbischof oder ein weltliches Mitglied des Oberkirchenrats nach einer Amtszeit von mindestens zehn Jahren in den Ruhestand, wird den Versorgungsbezügen der Höchstruhegehaltssatz zu Grunde gelegt.“

#### **Artikel 12**

##### **Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen**

In Satz 2 des einzigen Paragraphen des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen vom 9. November 1955 (Abl. 36 S. 425) wird das Wort „Ständigen“ durch das Wort „Geschäftsführenden“ ersetzt.

#### **Artikel 13**

##### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 und 8 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können durch Verordnung geändert werden.

#### **Artikel 14**

##### **Übergangsbestimmungen**

Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung auf Dienstverhältnisse oder Ernennungen auf Pfarrstellen, die bis einschließlich 31. Dezember 2007 begründet beziehungsweise ausgesprochen wurden.

#### **Artikel 15**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Stuttgart, den 8. Januar 2007

Frank Otfried July

## **Änderung der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. Dezember 2006 AZ 11.30 Nr. 652

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hat am 30. November 2006 gemäß § 20 Abs. 2 Kirchenverfassungsgesetz in Verbindung mit § 32 Geschäftsordnung folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

Rupp

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode vom 29. November 1984 (Abl. 51 S. 248), zuletzt geändert durch Beschluss vom 29. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Ständigen“ durch das Wort „Geschäftsführenden“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses gemäß § 26 Abs. 2 KV.“

3. In § 12 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf Antrag kann der Präsident Mitgliedern der Synode das Wort zu einer Zwischenbemerkung erteilen. Die Zwischenbemerkung soll unmittelbar nach dem Redebeitrag erfolgen, dem sie gilt. Sie darf zwei Minuten Dauer nicht übersteigen. Für Zwischenbemerkungen sind die Saalmikrofone zu benutzen. Zwischenbemerkungen zu Zwischenbemerkungen sind nicht zulässig. Redner sollen Gelegenheit erhalten, in längstens zwei Minuten auf die Zwischenbemerkungen zu ihrem Redebeitrag einzugehen. Zu einem Redebeitrag sind maximal drei Zwischenbemerkungen zulässig.“

4. An § 17 wird folgender Satz angefügt:

„§ 29 Abs. 2 bleibt unberührt.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

**Prüfung für Kirchenmusiker**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. Dezember 2006 AZ 59.160 Nr. 79

Die Abschlussprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von Dezember 2005 bis Dezember 2006 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

**A-Prüfung**

(zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusikerstellen)

*Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg*

[Redacted]

*Staatliche Hochschule für Musik Trossingen*

[Redacted]

**B-Prüfung**

(Diplomprüfung B zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

*Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg*

[Redacted]

*Staatliche Hochschule für Musik Trossingen*

[Redacted]

**C-Prüfung**

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

*Lehrgang Aalen*

[Redacted]

*Lehrgang Esslingen*

[Redacted]

[REDACTED]

[REDACTED]

*Lehrgang Heidenheim*

[REDACTED]

*Lehrgang Stuttgart*

[REDACTED]

*Lehrgang Heilbronn*

[REDACTED]

*Lehrgang Maulbronn*

[REDACTED]

*Lehrgang Stuttgart-Vaihingen*

[REDACTED]

*Lehrgang Münsingen*

[REDACTED]

*Lehrgang Schwäbisch Hall*

[REDACTED]

[REDACTED]

*Lehrgang Tübingen-Land (Mössingen)*

[REDACTED]

*Lehrgang Weikersheim*

[REDACTED]

Rupp

**Dienstnachrichten**

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2006

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Januar 2007

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Februar 2007

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. August 2006

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 2006

[REDACTED]

mit Ablauf des 30. September 2006

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 2006

[REDACTED]

mit Ablauf des 31. Oktober 2006

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. November 2006

[REDACTED]

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Dezember 2006

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Januar 2007

[REDACTED]

mit Ablauf des 31. Januar 2007

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[REDACTED]

## Arbeitsrechtsregelungen

### Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2006

#### § 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) wird wie folgt geändert:

Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Telearbeit – Dienstzimmer im Privatbereich – vom 16. Februar 2001 (Abl. 59 S. 296), geändert durch Beschluss vom 31. Januar 2002 (Abl. 60 S. 83) und vom 5. Dezember 2003 (Abl. 61 S. 33), wird wie folgt neu gefasst und als Anlage 7 in die KAO eingefügt:

#### Anlage 7 zur KAO

##### Arbeitsrechtliche Regelung zur Telearbeit – Dienstzimmer im Privatbereich –

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Februar 2001 (Abl. 59 S. 296), geändert durch Beschluss vom 31. Januar 2002 (Abl. 60 S. 83), vom 5. Dezember 2003 (Abl. 61 S. 33) und vom 8. Dezember 2006

##### Präambel

Mit dieser Vorgabe sollen die Möglichkeiten erweitert werden, die Arbeitsorganisation im kirchlichen Dienst zu flexibilisieren. Ziel des Wechsels zwischen Arbeit in der Dienststelle und Arbeit im Privatbereich ist es, durch die zeitliche und räumliche Flexibilisierung der Arbeitsorganisation

- die Arbeitsqualität und Arbeitsleistung zu verbessern,
- durch mehr Selbstverantwortung der Beschäftigten bei der Gestaltung und Durchführung der Arbeit eine höhere Arbeitszufriedenheit zu erreichen,
- den Beschäftigten eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und individueller Lebensführung zu ermöglichen,
- einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

### § 1 Grundsätze

(1) Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die bisher in der Dienststelle zu erbringende Arbeitsleistung teilweise in den häuslichen Bereich der/des Beschäftigten zu verlagern und dort, unterstützt durch Geräte und Einrichtungen der dezentralen Informationsverarbeitungs- oder Kommunikationstechnik, zu erbringen. Die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit wird somit teilweise in der Wohnung der/des Beschäftigten (häusliche Arbeitsstätte) und teilweise in der Dienststelle des Dienstgebers (betriebliche Arbeitsstätte) erbracht.

Rufbereitschaft fällt nicht unter diese Regelung.

(2) Soweit im Arbeitsvertrag vereinbart wird, dass die Arbeitsleistung ganz oder überwiegend im häuslichen Bereich erbracht wird, gelten die folgenden Regelungen sinngemäß.

### § 2 Voraussetzungen

(1) Die Einrichtung sowie die Beschäftigung auf einem häuslichen Telearbeitsplatz ist für den Dienstgeber und für die Beschäftigte bzw. den Beschäftigten freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung oder Beschäftigung auf einem häuslichen Telearbeitsplatz besteht nicht.

Sowohl Dienstgeber als auch Beschäftigte oder Beschäftigter können die Einrichtung sowie die Beschäftigung auf einem häuslichen Telearbeitsplatz ohne Angabe eines Grundes ablehnen. Aus einer Ablehnung dürfen dem/der Beschäftigten keine Nachteile entstehen.

(2) Die einzurichtende häusliche Arbeitsstätte muss in der Wohnung der/des Beschäftigten (keine Garage, kein Keller) in einem Raum sein, der für den dauernden Aufenthalt zugelassen und vorgesehen sowie für die Aufgabenerledigung, unter Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsplatzanforderungen, geeignet ist. Die/der Beschäftigte hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen darzulegen. Vor der Einrichtung und während des Bestehens des häuslichen Telearbeitsplatzes kann der Dienstgeber oder von ihm Beauftragte das Vorliegen dieser Voraussetzungen mittels einer Begehung überprüfen. Die Mitarbeitervertretung hat die Möglichkeit, an der Begehung teilzunehmen.

(3) Beim Wechsel einer oder eines Beschäftigten auf einen häuslichen Telearbeitsplatz wird die Mitarbeitervertretung beteiligt.

### § 3

#### Arbeitszeitrechtliche Regelungen

(1) Die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit ist auf die betriebliche und auf die häusliche Arbeitsstätte aufzuteilen. Hierbei ist der Anteil der auf die betriebliche Arbeitsstätte entfallenden Arbeitszeit so zu gestalten, dass der soziale und dienstliche Kontakt zur Dienststelle aufrechterhalten bleibt.

(2) Die Aufteilung der Arbeitszeit auf die häusliche und die betriebliche Arbeitsstätte, sowie die Verteilung und die Lage der Arbeitszeit ist in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem/der Beschäftigten festzuhalten. Sie kann vom Dienstgeber mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung geändert werden.

Neben einvernehmlichen Abweichungen bei Arbeitsort und Arbeitszeit kann im Einzelfall bei Vorliegen dringender Gründe von der vereinbarten Regelung abgewichen werden.

(3) Überzeitarbeit muss vom Dienstgeber im Voraus angeordnet oder angefordert werden; eine nachträgliche Genehmigung ist nicht möglich.

(4) Fahrzeiten zwischen betrieblicher und häuslicher Arbeitsstätte gelten als nicht betriebsbedingt und finden keine Anrechnung auf die Arbeitszeit. Dies gilt nicht bei vom Dienstgeber gewünschten zeitlichen und örtlichen Abweichungen von der vereinbarten Arbeitszeit.

(5) Zuschläge und sonstige Ausgleichsregelungen nach der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) kommen nur dann zur Anwendung, wenn die den Anspruch begründenden Zeiten betriebsbestimmt waren.

(6) Im Falle von Systemstörungen hat der/die Beschäftigte die technische Störung im Bereich der häuslichen Arbeitsstätte dem Dienstgeber oder dem von ihm Beauftragten unverzüglich anzuzeigen und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen. Führt die technische Störung dazu, dass die Arbeitsleistung in der häuslichen Arbeitsstätte nicht erbracht werden kann, kann der Dienstgeber verlangen, dass die Arbeitsleistung in der Dienststelle erbracht wird. Dies gilt sinngemäß für Störungen, die die Erbringung der Arbeitsleistung objektiv unmöglich machen.

### § 4

#### Zeiterfassung

Die Zeiterfassung sowohl der in der häuslichen Arbeitsstätte als auch in der Dienststelle geleisteten Arbeitszeiten erfolgt durch Arbeitszeitnachweis. Diese Aufzeichnung ist dem jeweiligen Vorgesetzten unmittelbar nach jedem Abrechnungszeitraum vorzulegen. In der Aufzeichnung sind auch Zeiten festzuhalten, in

denen die zu leistende Arbeitszeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, Urlaub, Dienstbefreiung, Ausfallzeiten usw. nicht erbracht wurde.

### § 5

#### Betriebliche Arbeitsstätte

Bei den in der Dienststelle zu leistenden Arbeitszeiten wird dem/der Beschäftigten ein für die Aufgabenerledigung geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf einen persönlichen Arbeitsplatz besteht nicht.

### § 6

#### Kostentragung

(1) Die notwendigen und den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechenden Arbeitsmittel für die häusliche Arbeitsstätte werden für die Zeit des Bestehens dieser häuslichen Arbeitsstätte vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum des Dienstgebers. Der Arbeitsplatz soll dem Standard in der Dienststelle entsprechen.

Auf Wunsch der/des Beschäftigten können private Büromöbel in der häuslichen Arbeitsstätte eingesetzt werden, sofern diese den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechen. Der Einsatz von privaten Büromöbeln erfolgt auf Kosten und Risiko der/des Beschäftigten.

(2) Die vom Dienstgeber gestellten Arbeitsmittel dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden. Die Nutzung der Kommunikationsmittel kann vom Dienstgeber durch geeignete technische Maßnahmen eingeschränkt und gegebenenfalls überprüft werden.

Der Auf- und Abbau der vom Dienstgeber gestellten Arbeitsmittel sowie eine evtl. Wartung erfolgt durch den Dienstgeber.

Der/die Beschäftigte hat dafür Sorge zu tragen, dass die bereitgestellten Arbeitsmittel vor dem Zugriff durch Dritte geschützt sind.

(3) Der Dienstgeber erstattet dem/der Beschäftigten die nachgewiesenen Kosten für die häusliche Arbeitsstätte, (z. B. Telefongebühren, erforderlicher ISDN-Anschluss, Porto usw.). Stellt der/die Beschäftigte für die häusliche Arbeitsstätte ein separates Arbeitszimmer zur ausschließlich dienstlichen Nutzung zur Verfügung, wird zur Abgeltung der Kosten für Miete, Heizung, Reinigung und Beleuchtung eine Entschädigung entsprechend dem Rundschreiben vom 7. Februar 1997 – AZ 23.30 Nr. 35/6 gewährt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Dienstgeber in der betrieblichen Arbeitsstätte kein eigenes Arbeitszimmer zur Verfügung stellt und die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit **zeitlich überwiegend, mindestens aber ein Drittel der Arbeits-**

zeit eines Vollbeschäftigten in der häuslichen Arbeitsstätte erbracht wird.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für alle Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich angestellten Beschäftigten bei privatrechtlichen kirchlichen und diakonischen Anstellungsträgern im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, in denen die Kirchliche Anstellungsordnung Anwendung findet.

#### Protokollnotiz:

Wird das Arbeitszimmer im Wechsel mit anderen Beschäftigten geteilt, ist hinsichtlich der Kostentragung eine einvernehmliche Regelung herzustellen.

### § 7 Fahrtkosten

Fahrtkosten zwischen betrieblicher und häuslicher Arbeitsstätte werden nicht erstattet. Ausnahmen sind in § 3 geregelt.

### § 8 Zugang zur häuslichen Arbeitsstätte

Der/die Beschäftigte muss sich vor Einrichtung des häuslichen Telearbeitsplatzes vertraglich verpflichten, dem Dienstgeber oder von ihm Beauftragten sowie Personen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Zugang zur häuslichen Arbeitsstätte haben müssen, Zugang zur Arbeitsstätte zu gewähren. Der Zugang ist mit dem/der Beschäftigten vorher abzustimmen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist dem/der Beschäftigten der Zugang zur häuslichen Arbeitsstätte anzukündigen.

Der/die Beschäftigte sichert vertraglich zu, dass auch die mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen mit dieser Zugangsregelung einverstanden sind.

### § 9 Datenschutz und -sicherheit, Informationsschutz

(1) Auf den Schutz von Daten und Informationen gegenüber Dritten ist in der häuslichen Arbeitsstätte besonders zu achten. Vertrauliche Daten und Informationen sind von dem/der Beschäftigten so zu schützen, dass Dritte keine Einsicht und/oder Zugriff nehmen können.

(2) Über die zu beachtenden Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit für häusliche Arbeitsstätten wird der/die Beschäftigte in geeigneter Weise informiert.

Der/die Beschäftigte ist verpflichtet, diese Vorschriften zu beachten. Insbesondere hat sie oder er Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass

- nur befugt auf gespeicherte dienstliche, geschäftliche oder personenbezogene Daten zugegriffen werden kann;
- nur befugt auf dienstliche oder geschäftliche Dokumente, Datenträger oder Akten sowie Vorentwürfe und Notizen dazu zugegriffen werden kann;
- dienstliche oder geschäftliche Dokumente, Datenträger oder Akten sowie tragbare Computergeräte (z. B. Notebooks) beim Transport zwischen Dienststelle und häuslichem Telearbeitsplatz gegen Verlust, Entwendung oder unbefugte Einsichtnahme geschützt werden;
- Dokumente, Datenträger oder Akten sowie Vorentwürfe und Notizen dazu sachgemäß verwahrt und entsorgt werden;
- ausschließlich lizenzierte und freigegebene Software zum Einsatz kommt;
- regelmäßige Datensicherungen betrieben werden;
- ein Virenschutzprogramm eingesetzt wird und
- der Dienstgeber jährlich eine Übersicht über die Datenverarbeitung nach § 14 DSGVO (Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland) erhält.

(3) Die Nutzung von privaten Geräten für dienstliche Zwecke nach § 2 dieser Regelung ist nur zulässig im Rahmen eines Vertrages über eine Datenverarbeitung im Auftrag nach § 11 DSGVO. Die Datenschutzbestimmungen der Evang. Landeskirche in Württemberg (Beiblatt Nr. 1 zum Amtsblatt Bd. 55) enthalten ein Muster eines solchen Vertrages. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

### § 10 Gesetzliche Unfallversicherung

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bestimmt sich nach den jeweils geltenden Gesetzen und den Regelungen der zuständigen Berufsgenossenschaft. Danach ergeben sich in Bezug auf die gesetzliche Unfallversicherung für den Bereich der häuslichen Arbeitsstätte keine Änderungen.

Die Feststellung, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für einen Arbeits- oder Wegeunfall vorliegen,

obliegt der für den Dienstgeber zuständigen Berufsgenossenschaft.

### § 11 Haftung der/des Beschäftigten

Die Haftung der oder des alternativ in der betrieblichen oder häuslichen Arbeitsstätte Beschäftigten richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

### § 12 Schriftliche Vereinbarung

Die Einrichtung des häuslichen Telearbeitsplatzes erfolgt durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag zwischen Dienstgeber und Beschäftigtem oder Beschäftigter.

### § 13 Beendigung und Widerruf der häuslichen Telearbeit

(1) Soweit nicht einzelvertraglich geregelt (siehe § 1 Abs. 2), kann die Vereinbarung von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Der Dienstgeber hat außerdem das Recht, die Vereinbarung in besonders begründeten Einzelfällen fristlos zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Die Vereinbarung endet, ohne dass es eines Widerrufs bedarf, mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bei Aufgabe/Kündigung der Wohnung, in der die häusliche Arbeitsstätte eingerichtet ist, oder mit einem Stellenwechsel der/des Beschäftigten.

(3) Die Aufgabe/Kündigung der Wohnung hat der/die Beschäftigte dem Dienstgeber unverzüglich anzuzeigen. Nach einem Wohnungswechsel kann unter den Voraussetzungen dieser Regelung eine erneute Einrichtung eines häuslichen Telearbeitsplatzes erfolgen. Bei Aufgabe des häuslichen Telearbeitsplatzes und Rückkehr in die Dienststelle besteht für den Beschäftigten oder die Beschäftigte kein Anspruch auf den vor Beginn bzw. während der häuslichen **Telearbeit** innegehabten betrieblichen Arbeitsplatz.

(4) Die vom Dienstgeber gestellten Arbeitsmittel sind mit Beendigung der Vereinbarung unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt auch auf Verlangen des Dienstgebers bei einer längerfristigen Freistellung von der Arbeit.

### § 14 Stellung der/des Beschäftigten

Wegen der Beschäftigung auf einem häuslichen Telearbeitsplatz darf der/die Beschäftigte beim beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.

Ein Vor- und Nachteilsausgleich infolge Einrichtung und Aufgabe des häuslichen Telearbeitsplatzes (z. B. für Fahrzeiten und Fahrtkosten zur Dienststelle) findet nicht statt.

### § 15 Schlussbestimmungen/Information der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten werden über die geltenden arbeitszeitrechtlichen Regelungen und über die Arbeitsschutzvorschriften von der Dienststelle in geeigneter Weise informiert (Merkblatt, Informationsveranstaltung).

(2) Im Rahmen der **Telearbeit** kann eine maschinelle Leistungs- bzw. Verhaltenskontrolle nur dann vorgenommen werden, wenn dies nach den geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung zulässig ist.

(3) Diese Regelungen für **Telearbeit** können nicht durch Dienstvereinbarung geändert, ausgeweitet oder ergänzt werden. Die übrigen Rechte nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bleiben unberührt, insbesondere hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit.

(4) Zum Ausgleich der verminderten Möglichkeiten der Beschäftigten in Telearbeitsplätzen, Informationen zu erhalten, erfolgt eine Kompensation durch ein elektronisches Medium. Darunter fallen auch Informationen der Mitarbeitervertretung.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

### § 17 Übergangsbestimmungen

Vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung abgeschlossene einzelvertragliche Regelungen zur **Telearbeit** im Privatbereich bleiben unberührt. Abweichend von Satz 1 können auf Antrag eines der Vertragspartner die einzelvertraglichen Vereinbarungen ganz oder teilweise an die arbeitsrechtliche Regelung zur **Telearbeit** angepasst werden.

### § 2

§ 1 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse  
des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 600 606 06)